

Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 18/101**

**GZ. 13160.0060/1-L1.3/2018**

**Antrag gemäß § 26 GOG betreffend ein BG, mit dem das  
Versicherungsvertragsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das  
Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden**

**Referent: Prof. Dr. Wolfgang Völkl, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung  
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich die Bemühungen, eine Vereinheitlichung von Fristen  
des Versicherungsvertragsgesetzes zu normieren und auch einen verbesserten  
Schutz von Versicherungsnehmern herbeizuführen, die den Abschluss eines  
Lebensversicherungsvertrags beabsichtigen, zu dessen Abschluss es letztlich nicht  
kommt oder eine Auflösung innerhalb kurzer Frist erfolgt. Letzteres insbesondere in  
Hinblick darauf, dass gerade in den ersten Perioden der Lebensversicherungsverträge  
hohe frustrierte Nebenkosten anlaufen.

Dazu im Einzelnen:

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum nach § 5a Abs 2 VersVG die Vereinbarung  
der Schriftform für Rücktrittserklärungen nicht zulässig sein soll.

§ 5a VersVG regelt zwar die Möglichkeit des Abschlusses von Versicherungsverträgen  
primär im elektronischen Weg, es ist aber – trotzdem – auch eine Vereinbarung der  
Vertragsparteien über die Schriftform von Erklärungen, die insbesondere den Bestand  
oder den Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen, ausbedungen zulässig.  
Warum daher gerade für den wesentlichen Rechtsakt einer Beendigung des  
Vertragsverhältnisses die Schriftform offenbar zwingend ausgeschlossen werden soll,  
ist nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass für  
manche Personen im Hinblick auf die bei elektronischer Kommunikation nicht zu  
vermeidenden, doch immer wieder auftretenden technischen Probleme, die

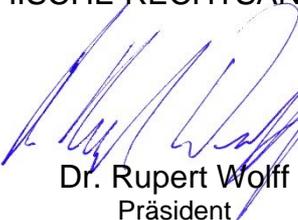
Schriftlichkeit einer Erklärung im herkömmlichen Sinn der sicherere Weg für deren rechtswirksame Abgabe sein wird.

Sinnvoll wäre es auch, wenn die Fristen in § 5c VersVG – gemäß Abs 1 dreißig Tage – gemäß Abs 5 einen Monat, auch wenn es sich dabei um nicht idente Tatbestände handelt, vereinheitlicht würden, um hier für die Geltendmachung der entsprechenden Rücktrittsrechte keine Fehlerquelle zu schaffen.

§ 176 Abs 1a VersVG wäre aus Sicht des ÖRAK in der Weise dahingehend präziser zu formulieren, dass die den Versicherungsnehmern bei Auflösung des Vertrags zugestandenen Rechte wohl nur dann entstehen können sollen, wenn die Auflösung oder der endgültige Abschluss des Vertrags nicht aus ihrem Verschulden erfolgt bzw unterbleibt. Dies insbesondere in Hinblick darauf, dass auch den Versicherern gemäß § 16 Abs 2, § 17 und § 18 VersVG ein Rücktrittsrecht bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers zusteht. Es ist in diesem Zusammenhang nicht einzusehen, warum ein „unredlicher“ Versicherungsnehmer durch die Neufassung des § 176 VersVG auf einmal auch in den Genuss dieser erheblichen Begünstigungen kommen soll.

Wien, am 25. Juni 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

